



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per Mail [sekretariat@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat@bsv.admin.ch)

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit SGK-NR  
3003 Bern

Basel, 23. Mai 2018

## Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2018

### Einführung einer Adoptionsentschädigung: Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbssersatzordnung (EOG)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 hat der Präsident der SGK-NR zur Vernehmlassung im oben erwähnten Geschäft eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dankt für die Einladung und äussert sich dazu wie folgt:

#### 1. Allgemein

Die seit langem diskutierte Einführung eines über die EO finanzierten Adoptionsurlaubs mit schweizweit einheitlichen Bedingungen, verbunden mit der Möglichkeit für die Kantone, höhere oder länger dauernde Adoptionsentschädigungen vorzusehen, erscheint uns grundsätzlich sehr begrüssenswert. Die gesamtschweizerischen Auswirkungen der geplanten Einführung einer Adoptionsentschädigung im Bundesgesetz über den Erwerbssatz sind sehr überschaubar: es geht um rund 80 Fälle pro Jahr mit geschätzten Kosten für die EO von rund 200'000 Franken. Dies entspricht einer durchschnittlichen Entschädigung von ungefähr 2'500 Franken pro Adoption.

#### 2. Beurteilung

##### 2.1 Art. 16i EOG Anspruchsbeginn

Die Einschränkung der Anspruchsberechtigung auf Personen, die ein Kind von weniger als vier Jahren aufnehmen, ist aus Sicht des Kindeswohls zu restriktiv. Die Adoption eines Kindes jeglichen Alters ist eine Herausforderung für die Adoptiveltern: Bei älteren Kindern kann sich zum Beispiel der Beziehungsaufbau problematisch gestalten oder das Kind muss sich zusätzlich zur neuen Familie in einem neuen Schulumfeld und eventuell auch in einem ganz neuen Kulturkreis zurechtfinden.

Wir schlagen deshalb vor, die Altersgrenze für die Anspruchsberechtigung anzuheben, wie sie in einigen Kantonen bereits für ihre Mitarbeitenden gelten (BS hat als Altersgrenze 5 Jahre, BL 6 Jahre, GE 8 Jahre).

##### 2.2 Art. 16k EOG Anspruchsdauer

Die von der SGK-NR unterbreitete Vorlage mit einem nur zweiwöchigen Urlaub bei Adoption eines weniger als vier Jahre alten Kindes vermag u.E. allerdings in dieser minimalen Ausgestaltung

den dem Urlaub zugrundeliegenden Grundgedanken nicht zu genügen. Zwei Wochen vermögen als Angewöhnungszeit in das neue Familienleben und zur Schaffung eines Vertrauensklimas sowie einer guten Bindung zwischen Kind und Adoptiveltern augenscheinlich nicht zu genügen. Sie weichen auch ungewöhnlich stark ab von den heute insbesondere beim Bund sowie in etlichen Kantonen, Städten und Gemeinden für deren Angestellte bestehenden Regelungen (8 bis 16 Wochen) - und ebenso von den beiden Kantonen Genf und Tessin, die kantonale Adoptionsurlaubsentschädigungen von 16 bzw. 14 Wochen für im Kanton Erwerbstätige vorsehen. Der erläuternde Bericht der SGK-NR begründet die Beschränkung auf zwei Wochen nicht wirklich und führt auch nicht aus, weshalb die Vorlage in diesem zentralen Punkt so stark vom Antrag der zugrundeliegenden parlamentarischen Initiative von Nationalrat Romano Marco abweicht, der eine Dauer von 12 Wochen als vernünftig erachtete und begründete.

Zudem hat eine Adoption ökonomische Auswirkungen auf das Familienleben: Adoptiveltern verpflichten sich dazu, ihre Erwerbstätigkeit für mehrere Jahre auf ein Arbeitspensum von höchstens 150 Prozent zu beschränken. Praxisgemäss wird von den Adoptiveltern verlangt, dass sich mindestens ein Elternteil zwischen drei und acht Monaten nach Aufnahme des Kindes (je nach Alter des Kindes) vollumfänglich der Kinderbetreuung zuwendet und danach das Adoptivkind bis zum Kindergarten Eintritt maximal zu 50 Prozent fremdbetreut werden darf.

Aufgrund dieser Überlegungen erachten wir einen entschädigten Adoptionsurlaub von zwei Wochen als zu kurz. Die Dauer sollte auf mindestens vier Wochen festgelegt werden.

### **2.3 Art. 329g Abs. 3 OR (gleichzeitiger Bezug beider Elternteile)**

Schliesslich stellt sich uns noch die Frage, weshalb gemäss dem vorgeschlagenen Art. 329g Abs. 3 OR (und gemäss Erläuterungen S. 9 oben) ein gleichzeitiger Bezug des (aufgeteilten) Urlaubs durch beide Elternteile zwingend ausgeschlossen werden soll. Dies steht eigentlich dem Bedürfnis nach einer gemeinsam erlebten familiären Eingewöhnungsphase entgegen.

### **3. Vollzug**

Für diese äussert seltenen 80 Fälle ist ein aufwendiges Verfahren vorgesehen. Diese neue Leistungsart muss in den Informatiksystemen (Ausgleichskassen, Arbeitgeber, Bund usw.) abgebildet werden, was einmalige Kosten auslöst, die im erläuternden Bericht nicht beziffert werden.

### **4. Fazit**

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Adoptionsentschädigung zu und geht bei Mindestalter der Kinder, Dauer der Entschädigung und gleichzeitiger Bezug der Entschädigung durch beide Elternteile weiter.

Der administrative und finanzielle Aufwand für schweizweit 80 Fälle erscheint jedoch eher hoch.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, [mike.oberholzer@ak-bs.ch](mailto:mike.oberholzer@ak-bs.ch), Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin